

# **Geschäftsordnung der Versammlung der Diakon\*innen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

---

## **Präambel**

Die Versammlung der Diakon\*innen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist ein Netzwerk von Diakon\*innen, die nach dem Diakoninnengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (DiakG) anerkannt sind.

## **1. Die Versammlung**

- 1.1. Die Teilnahme an der jährlichen Versammlung für Diakon\*innen der Landeskirche richtet sich nach DiakG §7.
- 1.2. Diakon\*innen in anderen Anstellungsverhältnissen als nach § 9 DiakG sind zu jährlichen Versammlungen der Landeskirche eingeladen.
- 1.3. Zur Teilnahme sind ebenso eingeladen:
  - 1.3.1. alle Personen im Integrierten Berufsanerkennungsjahr des Studiengangs Religionspädagogik und Soziale Arbeit der Fakultät V (HsH),
  - 1.3.2. Studierende des Studiengangs Religionspädagogik und Soziale Arbeit der Fakultät V (HsH) und weitere Studierende anderer Fachhochschulen oder Fachschulen, die der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers entstammen,
  - 1.3.3. und alle sonstigen noch nicht eingesegneten Diakon\*innen in Ausbildung und im Anerkennungsjahr mit ordentlichem Dienstvertrag in der Landeskirche.
  - 1.3.4. Über weitere Teilnahmeberechtigungen entscheidet der Vorstand.

## **2. Die Jahresversammlung**

- 2.1. Die Jahresversammlung ist der zentrale Ort der berufsspezifischen Organisation der Diakon\*innen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
- 2.2. Die Jahresversammlung
  - 2.2.1. versteht sich als berufspolitisches Gremium und berufliche Fortbildung, sie fördert den kirchlich- diakonischen Auftrag, benennt und beschließt berufliche Anliegen der Diakon\*innen,
  - 2.2.2. fördert die Vernetzung, den kollegialen Austausch und gemeinsame Aktionen und Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen organisierten Interessensvertretungen
  - 2.2.3. und benennt und beschließt berufliche Anliegen der Diakon\*innen.
- 2.3. Die zuständige Referatsleitung im Landeskirchenamt für Diakon\*innen und der Vorstand bereiten die Jahresversammlung vor und laden dazu ein.
- 2.4. Mitglieder der Jahresversammlung können auch während des jährlichen Treffens Anträge stellen und zur Abstimmung und Beschlussfassung schriftlich einreichen.

## **3. Stimmrecht**

- 3.1. Stimmberechtigt sind:
  - 3.1.1. alle Diakon\*innen, die in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angestellt sind,
  - 3.1.2. alle Diakon\*innen mit einem Anstellungsverhältnis bei einer diakonischen oder einer anderen selbstständigen Einrichtung, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist,
  - 3.1.3. alle Personen im integrierten Berufsanerkennungsjahr des Studiengangs Religionspädagogik und Soziale Arbeit der Fakultät V (HsH), die in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers beschäftigt sind,
  - 3.1.4. alle sonstigen noch nicht eingesegneten Diakon\*innen in Ausbildung und im Anerkennungsjahr mit ordentlichem Dienstvertrag in der Landeskirche,
  - 3.1.5. vier studentische Delegierte des Studiengangs Religionspädagogik und Soziale Arbeit der Fakultät V (HsH),
  - 3.1.6. die beiden Delegierten der Diakoniegemeinschaft Stephansstift e.V. und des Diakoniekonventes Falkenburg.
  - 3.1.7. Über weitere Stimmberechtigungen entscheidet der Vorstand.

#### **4. Der Vorstand**

- 4.1. Innerhalb der Jahresversammlung wird ein Vorstand gewählt
- 4.2. Er wird jeweils für 4 Jahre gewählt.
- 4.3. Je Sprengel wird ein\*e Diakon\*in als stimmberechtigtes Mitglied gewählt.  
Diese werden von der Jahresversammlung bestätigt.
- 4.4. Je ein\*e Vertreter\*in von Diakoniekonvent Lutherstift und Diakoniegemeinschaft Stephansstift werden entsandt und sind stimmberechtigt.
- 4.5. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der\*die mit der nächsthöchsten Stimmzahl Gewählte nach, oder es wird nachgewählt.
- 4.6. Die Jahresversammlung beruft eine studentische Vertretung, auf Vorschlag der bei der Konferenz anwesenden Studierenden, für mindestens ein Jahr in den Vorstand.
- 4.7. Die Jahresversammlung wählt eine Person im Integrierten Berufsanererkennungsjahr für mindestens ein Jahr in den Vorstand.
- 4.8. Bei der Besetzung des Vorstands soll auf Diversität (m/w/d) geachtet werden.
- 4.9. Der Vorstand benennt eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n Stellvertreter\*in, der/die Sitzungen gemeinsam mit der Referatsleitung vorbereitet und leitet.

#### **5. Aufgaben des Vorstandes**

5.1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Jahresversammlung. Er gibt Empfehlungen für die Tätigkeit der Referatsleitung für Diakon\*innen, berät und unterstützt bei Grundsatzfragen insbesondere berufspolitischer Art.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Ordnung der Versammlung der Diakon\*innen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers tritt mit Beschluss der Jahresversammlung am 5. März 2024 in Kraft.